

03.02.04**Empfehlungen
der Ausschüsse**AS - In - Wizu **Punkt ...** der 796. Sitzung des Bundesrates am 13. Februar 2004

Entwurf eines Gesetzes über den Arbeitsmarktzugang im Rahmen der EU-Erweiterung

Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik (AS)**,
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)** und
der **Wirtschaftsausschuss (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

- Wi
bei An-
nahme
entfallen
Ziffern 2-4
1. Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Regelung aufzunehmen, um für ausländische Hilfskräfte für hauswirtschaftliche Arbeiten in Haushalten mit Pflegebedürftigen die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigung bis zu drei Jahren zu ermöglichen, wenn die Haushaltshilfen auf Grund einer Absprache der damaligen Bundesanstalt für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes vermittelt wurden. Entsprechende Absprachen wurden mit den Arbeitsverwaltungen der osteuropäischen Beitrittsländer getroffen. Die Regelung hat sich bewährt. Es wurde ein Beitrag dazu geleistet, dass die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen weiter vorrangig in den Familien erfolgt. Vor allem in Haushalten mit Schwerstpflegebedürftigen, die zum Teil einer Betreuung und Versorgung rund um die Uhr bedürfen, leisten die ausländischen Hilfskräfte wichtige Unterstützungsarbeit.

...

(noch Ziffer 1)

Aus demographischen Gründen ist davon auszugehen, dass dieser Bedarf weiter zunehmen wird.

Der Zeitraum für die Zulassung war bis Ende 2002 begrenzt worden, da davon ausgegangen wurde, dass die Regelung zum 1. Januar 2003 mit dem In-Kraft-Treten der Neuregelungen des Zuwanderungsgesetzes ersetzt werden würde. Da das Zuwanderungsgesetz nicht in Kraft getreten ist und nach wie vor ein Bedarf an ausländischen Hilfskräften für hauswirtschaftliche Arbeiten in Haushalten mit Pflegebedürftigen besteht, sollte die zeitliche Befristung gestrichen werden.

In 2. Zu Artikel 3 und 4

bei An-
nahme
entfallen
Ziffern 3
und 4

Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Anwerbestoppausnahmeverordnung vom 17. September 1998 wurde ausländischen Hilfskräften für hauswirtschaftliche Arbeiten in Haushalten mit Pflegebedürftigen die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigung bis zu drei Jahren ermöglicht, wenn die Haushaltshilfen auf Grund einer Absprache der damaligen Bundesanstalt für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes vermittelt wurden. Entsprechende Absprachen wurden mit den Arbeitsverwaltungen der osteuropäischen Beitrittsländer getroffen.

Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Arbeitsaufenthalteverordnung wurde die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung für ausländische Hilfskräfte für hauswirtschaftliche Arbeiten in Haushalten mit Pflegebedürftigen bis zu drei Jahren ermöglicht.

Die Regelungen haben sich bewährt. Es wurde ein Beitrag dazu geleistet, dass die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen weiter vorrangig in den Familien erfolgt. Vor allem in Haushalten mit Schwerstpflegebedürftigen, die zum Teil einer Betreuung und Versorgung rund um die Uhr bedürfen, leisten die ausländischen Hilfskräfte wichtige Unterstützungsarbeit. Aus demographischen Gründen ist davon auszugehen, dass dieser Bedarf weiter zunehmen wird.

(noch Ziffer 2)

Der Zeitraum für die Zulassung war bis Ende 2002 begrenzt worden, da davon ausgegangen wurde, dass die Regelung zum 1. Januar 2003 mit dem Inkrafttreten der Neuregelungen des Zuwanderungsgesetzes ersetzt werden würde. Da das Zuwanderungsgesetz noch nicht in Kraft getreten ist und nach wie vor ein Bedarf an ausländischen Hilfskräften für hauswirtschaftliche Arbeiten in Haushalten mit Pflegebedürftigen besteht, sollte die zeitliche Befristung zumindest bis zum 31. Dezember 2004 verlängert werden, um den Zeitraum bis zum Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes zu überbrücken.

AS 3. Zu Artikel 4

entfällt bei
Annahme
von Ziffer
1 oder 2

Artikel 4 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 4

Änderung der Arbeitsaufenthalteverordnung

Die Arbeitsaufenthalteverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S.2994), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 4a werden die Wörter "bis zum 31. Dezember 2002" durch die Wörter "bis zum 31. Dezember 2004" ersetzt.
2. In § 9 werden die Wörter "Finnland", < weiter wie Vorlage > '

Begründung:

Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Arbeitsaufenthalteverordnung wurde die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung für ausländische Hilfskräfte für hauswirtschaftliche Arbeiten in Haushalten mit Pflegebedürftigen bis zu drei Jahren ermöglicht. Die Regelung hat sich bewährt. Es wurde ein Beitrag dazu geleistet, dass die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen weiter vorrangig in den Familien erfolgt. Vor allem in Haushalten mit Schwerstpflegebedürftigen, die zum Teil einer Betreuung und Versorgung rund um die Uhr bedürfen, leisten die ausländischen Hilfskräfte wichtige Unterstützungsarbeit. Aus demographischen Gründen ist davon auszugehen, dass dieser Bedarf weiter zunehmen wird.

(noch Ziffer 3)

Der Zeitraum für die Zulassung war bis Ende 2002 begrenzt worden, da davon ausgegangen wurde, dass die Regelung zum 1. Januar 2003 mit dem In-Kraft-Treten der Neuregelungen des Zuwanderungsgesetzes ersetzt werden würde. Da das Zuwanderungsgesetz noch nicht in Kraft getreten ist und nach wie vor ein Bedarf an ausländischen Hilfskräften für hauswirtschaftliche Arbeiten in Haushalten mit Pflegebedürftigen besteht, sollte die zeitliche Befristung bis zum 31. Dezember 2004 verlängert werden.

AS 4. Zu Artikel 3

entfällt bei
Annahme
von Ziffer
1 oder 2

Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 3

Änderung der Anwerbestoppausnahmereverordnung

Die Anwerbestoppausnahmereverordnung vom 17. September 1998 (BGBl. I S. 2893), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 9a werden die Wörter "bis zum 31. Dezember 2002" durch die Wörter "bis zum 31. Dezember 2004" ersetzt.
2. In § 9 werden die Wörter "Malta, ", < weiter wie Vorlage >'

Begründung:

Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Anwerbestoppausnahmereverordnung vom 17. September 1998 wurde ausländischen Hilfskräften für hauswirtschaftliche Arbeiten in Haushalten mit Pflegebedürftigen die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigung bis zu drei Jahren ermöglicht, wenn die Haushaltshilfen auf Grund einer Absprache der damaligen Bundesanstalt für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes vermittelt wurden. Entsprechende Absprachen wurden mit den Arbeitsverwaltungen der osteuropäischen Beitrittsländer getroffen. Die Regelung hat sich bewährt. Es wurde ein Beitrag dazu geleistet, dass die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen weiter vorrangig in den Familien erfolgt. Vor allem in Haushalten mit

(noch Ziffer 4)

Schwerstpflegebedürftigen, die zum Teil einer Betreuung und Versorgung rund um die Uhr bedürfen, leisten die ausländischen Hilfskräfte wichtige Unterstützungsarbeit. Aus demographischen Gründen ist davon auszugehen, dass dieser Bedarf weiter zunehmen wird.

Der Zeitraum für die Zulassung war bis Ende 2002 begrenzt worden, da davon ausgegangen wurde, dass die Regelung zum 1. Januar 2003 mit dem In-Kraft-Treten der Neuregelungen des Zuwanderungsgesetzes ersetzt werden würde. Da das Zuwanderungsgesetz noch nicht in Kraft getreten ist und nach wie vor ein Bedarf an ausländischen Hilfskräften für hauswirtschaftliche Arbeiten in Haushalten mit Pflegebedürftigen besteht, sollte die zeitliche Befristung bis zum 31. Dezember 2004 verlängert werden.